

«Umsetzung der CO₂-Verordnung»



Merkblatt

Aktualisierte Version Februar 2018

Ausgangslage

Das CO₂-Gesetz setzt die Grundlage für die Klimapolitik der Schweiz fest und enthält Zwischenziele und Massnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen. Es ist Ende 2012 ausgelaufen und wurde am 1. Januar 2013 ersetzt. Das vorliegende Merkblatt basiert auf dem revidierten CO₂-Gesetz und der dazugehörigen CO₂-Verordnung sowie dem erläuternden Bericht und der Vollzugsmitteilung (Stand Dezember 2014). Bitte berücksichtigen Sie das Merkblatt, welches Sie jeweils aktuell auf www.hotelleriesuisse.ch/Publikationen finden.

Das revidierte CO₂-Gesetz bringt einige Neuerungen mit sich. So kann der Bundesrat die CO₂-Abgabe weiter erhöhen, falls die Zwischenziele nicht erreicht werden. Für Hotelbetriebe ist es aber weiterhin ausdrücklich möglich, sich von der CO₂-Abgabe befreien zu lassen. Als Bedingung muss sich ein entsprechender Betrieb dem Bund gegenüber verpflichten, seine CO₂-Emissionen auf ein individuell bestimmtes Niveau abzusenken (Verminderungsverpflichtung).

Das vorliegende Merkblatt soll Sie mit den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut machen. Es soll Ihnen aufzeigen, welche Möglichkeiten Ihrem Betrieb zur Verfügung stehen, um sich von der CO₂-Abgabe zu befreien.

Juli 2015

**hotelleriesuisse – Kompetent.
Dynamisch. Herzlich.**

Monbijoustrasse 130

Postfach

CH-3001 Bern

Telefon +41 31 370 41 11

Fax +41 31 370 44 44

welcome@hotelleriesuisse.ch

www.hotelleriesuisse.ch

Inhalt

1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Die gesetzlichen Grundlagen	4
3. Die revidierte CO ₂ -Verordnung im Überblick	4
3.1. Kriterien für die Abgabebefreiung	4
3.2. Zwei Möglichkeiten für die Abgabebefreiung	5
3.3. Gemeinsame Verpflichtung mehrerer Unternehmen	5
3.4. Der Monitoringbericht	6
3.5. Neubeurteilungen der Ziele während der Befreiungsperiode 2013–2020	6
3.6. Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung	6
3.7. Rückverteilung der CO ₂ -Abgabe	6
4. Kosten und Einsparungen bei einer Befreiung von der CO ₂ -Abgabe	7
4.1. Kosten der Dienstleistungen der EnAW	7
4.2. Rechenbeispiele für zwei unterschiedlich grosse Hotelbetriebe	8
5. Energieeffizienz und Emissionsreduktion ohne Befreiung von der CO ₂ -Abgabe	9
6. Ansprechpartner und Kontakte	10
7. Rechtliche Grundlagen	10

1. Das Wichtigste in Kürze

Welche Kosten fallen bei der CO₂-Abgabe an?

Nach Vorgabe der CO₂-Verordnung steigt die **CO₂-Abgabe**, wenn die festgelegten Zwischenziele des CO₂-Gesetzes nicht erreicht werden. Ist dies der Fall, so muss mit den nachfolgenden Abgabenerhöhungen gerechnet werden.

CO₂-Abgabe in Franken

	2013	2014	2016	2018 (Variante 1)*	2018 (Variante 2)*
1 Tonne	36.–	60.–	84.–	96.–	120.–
50 Tonnen	1800.–	3000.–	4200.–	4800.–	6000.–
100 Tonnen	3600.–	6000.–	8400.–	9600.–	12 000.–

*Je nach Erfüllungsgrad der Ziele kommt Variante 1 oder Variante 2 zum Zug.

Welche Möglichkeiten gibt es, um Energiekosten zu sparen?

Bezahlung der CO ₂ -Abgabe, freiwillige Energiesparmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Zusätzliche Energiekosten aufgrund der steigenden Abgabe – Einsparungen aufgrund der Massnahmen – Kosten für Sparmassnahmen
Befreiung von der CO ₂ -Abgabe, Verpflichtung zu Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Rückerstattung der CO₂-Abgabe – Einsparungen aufgrund der Massnahmen – Kosten für Sparmassnahmen

Lohnt sich eine Befreiung?

Hilfe kann hier die **Kosten-Nutzen-Rechnung** der EnAW für das KMU-Modell bieten. Lohnt sich eine Befreiung nicht, so stehen **Förderbeiträge** für freiwillige Massnahmen zur Verfügung.

Einreichen des Gesuchs um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe)

Befreiung ab	Frist
1. Januar 2019–2021	1. September des Vorjahres (nächster Termin 1. September 2018)

Das Gesuchsformular finden Sie hier: [Link](#)

Entscheid über die Befreiung durch das BAFU

Das BAFU entscheidet über die Befreiung der CO₂-Abgabe mit Verfügung (Verminderungsverpflichtung). Die Rückerstattung der bezahlten Abgabe kann bei der Eidg. Zollverwaltung beantragt werden.

2. Die gesetzlichen Grundlagen

Das revidierte CO₂-Gesetz sieht, wie bisher, eine CO₂-Abgabe vor, die auf fossile Brennstoffe wie zum Beispiel Heizöl oder Erdgas erhoben wird.

Das Gesetz setzt die CO₂-Abgabe auf mindestens 36 Franken/Tonne Treibhausgasemissionen fest und ermöglicht eine Erhöhung auf bis zu 120 Franken/Tonne CO₂, sollten die Zwischenziele des Gesetzes betreffend der CO₂-Reduktion im Brennstoffbereich nicht erreicht werden. Auf Anfang 2014 ist eine Erhöhung auf 60 Franken/Tonne vorgesehen, falls 2012 das Zwischenziel zur Verminderung der CO₂-Emissionen nicht erreicht wird.

Das CO₂-Gesetz sieht weiterhin die Befreiung von der CO₂-Abgabe für Unternehmen vor. Die CO₂-Verordnung führt wichtige Veränderungen ein, welche in diesem Merkblatt erläutert werden.

Das CO₂-Gesetz gilt für den Ausstoss einer Reihe von Treibhausgasen. Diese werden in sogenannte CO₂-Äquivalente (CO_{2eq}) umgerechnet, wobei ihre Auswirkungen auf das Klima mit denjenigen des CO₂ verglichen werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt als Beispiel, wie viel Heizöl/Erdgas dem Ausstoss einer Tonne CO_{2eq} entsprechen.

Berechnung von CO _{2eq}	
1 Tonne CO _{2eq}	ca. 380 Liter Heizöl oder 5000 kWh Erdgas
100 Tonnen CO _{2eq}	ca. 38 000 Liter Heizöl oder 500 000 kWh Erdgas

3. Die revidierte CO₂-Verordnung im Überblick

Die CO₂-Verordnung konkretisiert das CO₂-Gesetz und enthält damit auch die detaillierte Regelung zur Befreiung von der CO₂-Abgabe für den Zeitraum von 2013 bis 2020.

Unternehmen können sich ab 2013 auf Jahresbeginn von der CO₂-Abgabe befreien lassen. Eine Befreiung erst ab einem der Folgejahre ist ebenfalls möglich und dauert danach in jedem Fall bis 2020. Das Gesuch auf Befreiung ist bis am 1. September des Vorjahres beim BAFU einzureichen.

3.1. Kriterien für die Abgabebefreiung

Von der CO₂-Abgabe befreien lassen können sich nur Unternehmen bestimmter Tätigkeiten, sofern mindestens 60 Prozent der Treibhausgase durch den Hotelbetrieb verursacht werden. Eine Befreiung ist jedoch nur möglich, falls dem Bund gegenüber eine **Verpflichtung zu einer Verminderung des CO₂-Aus-**

stosses eingegangen wird. Die individuelle Erarbeitung des Zielvorschlags geschieht in Zusammenarbeit mit der EnAW (Energie-Agentur der Wirtschaft) oder einer anderen vom Bund beauftragten privaten Agentur.

Zur Befreiungsberechtigung gibt es eine Untergrenze bezüglich der Grösse des Unternehmens. Diese liegt bei einem **Treibhausgasausstoss von 100 Tonnen pro Jahr** (= ca. 38 000 Liter Heizöl oder 500 000 kWh Erdgas). Als Alternative können sich mehrere Unternehmen gemeinsam verpflichten, ihren Treibhausgasausstoss zu vermindern. Dies ist insbesondere für Betriebe von Interesse, welche die Untergrenze nicht erreichen (siehe hierzu [«3.3 Gemeinsame Verpflichtung mehrerer Unternehmen»](#)).

3.2. Zwei Möglichkeiten für die Abgabebefreiung Befreiung über ein Massnahmenziel

Unternehmen, welche jährlich zwischen 100 und 1500 Tonnen CO_{2eq} ausstossen (dies entspricht 38 000–570 000 Liter Öl/Jahr), können beim BAFU beantragen, dass der Umfang der Verminderung mittels eines Massnahmenziels für kleine Emittenten festgelegt wird. Das KMU-Modell ist einfach umsetzbar und für kleinere und mittlere Betriebe mit Energiekosten bis zu 1 Million Franken geeignet.

Das Massnahmenziel wird entweder durch die Tools des KMU-Modells der EnAW oder die act Cleantech Agentur Schweiz abgewickelt und durch das BAFU/BFE (Bundesamt für Energie) geprüft und auditiert. Es umfasst die Gesamtmenge an Treibhausgasemissionen, die ein Unternehmen bis Ende 2020 **mittels im Zielvorschlag konkret zu bestimmender Massnahmen vermindern muss**. Diese Massnahmen orientieren sich unter anderem an folgenden Merkmalen:

- dem Stand der Technik im Unternehmen
- dem verbleibenden Verminderungspotenzial
- der Wirtschaftlichkeit der möglichen Massnahmen (dies bedeutet, dass sich Massnahmen im Prozessbereich in der Regel innerhalb von vier Jahren und Massnahmen im Gebäude- und Infrastrukturbereich in der Regel innerhalb von acht Jahren wirtschaftlich auszahlen müssen)
- dem Umfang der CO₂-Abgaben, die eingespart werden können

Detaillierte Informationen:

BAFU: [Kapitel 2.3 Vollzugsmitteilung](#)

EnAW: www.enaw.ch/angebot/kmu-modell/

Befreiung über ein Emissionsziel

Ein Unternehmen kann sich auch von der CO₂-Abgabe befreien lassen, indem es ein vorgängig definiertes, absolutes Emissionsziel akzeptiert. Das Emissionsziel umfasst **die Gesamtmenge der Treibhausgase, die das Unternehmen bis Ende 2020 höchstens ausstossen darf**, und wird anhand eines linearen Reduktionspfades berechnet. Dieses Modell richtet sich an grössere Unternehmen. Die Gesuche können selbstständig durch die Unternehmen, durch von ihnen beauftragte Dritte (z. B. BKW Energie AG, act

Cleantech Agentur Schweiz) oder durch die EnAW erarbeitet werden. Die EnAW unterstützt solche Unternehmen mit Energiekosten ab 500 000 Franken mit dem Energie-Modell. BAFU/BFE lassen alle Gesuche durch Auditoren prüfen.

Der Reduktionspfad wird individuell für jedes Unternehmen festgelegt und orientiert sich unter anderem an:

- der Höhe der Treibhausgasemissionen in den vergangenen zwei Jahren
- dem Stand der Technik im Unternehmen
- den bereits durchgeführten Massnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen
- dem verbleibenden Verminderungspotenzial
- der Wirtschaftlichkeit weiterer Massnahmen (dies bedeutet, dass sich Massnahmen im Prozessbereich in der Regel innerhalb von vier Jahren und Massnahmen im Gebäude- und Infrastrukturbereich in der Regel innerhalb von acht Jahren wirtschaftlich auszahlen müssen)

Detaillierte Informationen:

BAFU: [Kapitel 2.1 und 2.2 Vollzugsmitteilung](#)

EnAW: www.enaw.ch/energie-modell

3.3. Gemeinsame Verpflichtung mehrerer Unternehmen

In der revidierten CO₂-Verordnung ist keine Weiterführung der bisherigen Benchmark-Gruppen vorgesehen. Stattdessen können sich mehrere Unternehmen gemeinsam verpflichten, die Treibhausgasemissionen zu vermindern, um sich von der CO₂-Abgabe zu befreien.

Unternehmen, die sich zusammenschliessen, werden als ein Unternehmen behandelt, wobei die Untergrenze des Treibhausgasausstosses von 100 Tonnen pro Jahr weiterhin gilt. Die relevanten Kennzahlen der einzelnen Unternehmen müssen auf Anfrage dennoch individuell dargelegt werden können. Für den Zusammenschluss stehen den Unternehmen zwei Vertragsformen offen:

- Ermächtigung eines Vertreters, sie in Bezug auf die Verminderungsverpflichtung zu vertreten. Sie haften solidarisch für die Einhaltung der Verminderungsverpflichtung (Vollmacht).

- Abtretung sämtlicher Rechte und Pflichten betreffend die Verminderungsverpflichtung und die Abgabebefreiung an einen Vertreter. Dieser wird für die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung verantwortlich und haftet allein für allfällige Sanktionszahlungen (Vertrag über die Übernahme der Verminderungsverpflichtung).

Der Vertreter

- reicht das Gesuch der Unternehmen auf Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ein,
- führt allenfalls Verhandlungen mit dem BAFU über den Umfang der Verminderungsverpflichtung,
- reicht für die Unternehmen den Monitoringbericht und die Warenbuchhaltung ein und
- beantragt die Rückerstattung der CO₂-Abgabe und empfängt die rückerstatteten Beträge für die zusammengeschlossenen Unternehmen.

Detaillierte Informationen:

BAFU: [Kapitel 1.1 Vollzugsmitteilung](#)

Die Vorlagen einer Vollmacht bzw. eines Vertrags über die Übernahme der Verminderungsverpflichtung können beim BAFU bezogen werden:
co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch

3.4. Der Monitoringbericht

Befreite Unternehmen müssen jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Monitoringbericht einreichen. Dieser enthält

- Angaben über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen,
- Angaben über die Entwicklung der Produktionsmengen,
- eine Warenbuchhaltung der Brennstoffe,
- eine Beschreibung der umgesetzten treibhausgaswirksamen Massnahmen,
- Angaben über allfällige Abweichungen vom Reduktionspfad oder Massnahmenziel mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmassnahmen.

Die Befreiung erfolgt mittels der Rückerstattung der bezahlten CO₂-Abgabe durch die Eidgenössische Zollverwaltung.

3.5. Neubeurteilungen der Ziele während der Befreiungsperiode 2013–2020

Bei grossen mengen- oder auslastungsbedingten Veränderungen im Unternehmen sind Neubeurteilungen der Ziele während der Verpflichtungsperiode möglich.

	Erforderliche Veränderung der Treibhausgasemissionen für Neubeurteilungen der Ziele
Massnahmenziel	Abweichung vom vereinbarten massnahmenbasierten Zielpfad: 15% in zwei aufeinanderfolgenden Jahren
Emissionsziel	Abweichung vom vereinbarten Reduktionspfad: <ul style="list-style-type: none"> – mind. 10% in drei aufeinanderfolgenden Jahren oder – mind. 30% in einem Jahr

3.6. Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung

Ob die Verpflichtungen erreicht wurden, wird erst am Ende der Verpflichtungsperiode 2020 endgültig beurteilt. Erreicht ein Unternehmen sein Ziel nicht, so kann es in einem gewissen Umfang CO₂-Zertifikate an die Erfüllung seiner Verminderungsverpflichtung anrechnen lassen. Bei Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung sind im CO₂-Gesetz finanzielle Sanktionen vorgesehen.

3.7. Rückverteilung der CO₂-Abgabe

Die CO₂-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe, die für verschiedene Zwecke verwendet und rückverteilt wird:

- Ein Drittel, höchstens aber 300 Millionen Franken, fliesst in das Gebäudeprogramm.
- 25 Millionen Franken werden jährlich einem Technologiefonds zugeführt.

- Der verbleibende Betrag wird an die Schweizer Bevölkerung über die Krankenkassenbeiträge sowie an die Schweizer Unternehmen über die AHV-Ausgleichskassen verteilt.

Mit dem revidierten CO₂-Gesetz profitieren alle Unternehmen von der Rückverteilung. Diese ist nicht

mehr, wie bisher, nur auf Unternehmen begrenzt, welche nicht von der Abgabe befreit sind. Damit kann sich eine Befreiung auch für Hotelbetriebe lohnen, welche sich bisher dagegen entschieden haben. Unklar ist, wie hoch diese Rückverteilung in Zukunft ausfallen wird.

4. Kosten und Einsparungen bei einer Befreiung von der CO₂-Abgabe

Eine Befreiung von der CO₂-Abgabe bringt für Ihren Betrieb auch Kosten mit sich. Dazu gehören die Kosten für die Zielerarbeitung, die Umsetzung von Verminderungsmassnahmen, die Gebühren für Monitoring und Rückerstattungsantrag sowie die Kosten für die Dienstleistungen der EnAW beziehungsweise von Dritten. Die Höhe der Gebühren für Monitoring und Rückerstattungsantrag stehen derzeit noch nicht fest.

4.1. Kosten der Dienstleistungen der EnAW

Umsetzung Massnahmenziel (Abwicklung über das Tool des KMU-Modells)

Die Kosten für eine Teilnahme am KMU-Modell betragen nach Angaben der EnAW zwischen 1000 und 5000 Franken pro Jahr je nach Grösse des Hotelbetriebes. Im ersten Jahr kommen zusätzliche Kosten von 60 Prozent der Teilnahmegebühren für die Erarbeitung der Zielvereinbarung dazu.

Umsetzung Emissionsziel

Bei der EnAW richten sich die Kosten im Emissionsziel (Energiemodell) ebenfalls nach der Höhe Ihrer Energiekosten (Kosten für Strom und Wärme):

Kostenüberblick EnAW	
Bis 2,5 Millionen Franken Energiekosten	6000 Franken/Jahr
Über 2,5 Millionen bis 20 Millionen Franken Energiekosten	in Abhängigkeit der Energiepreise bis maximal 35 000 Franken/Jahr

Für neu zu befreiende Unternehmen mit individuellem Ziel verdoppelt sich der Betrag im ersten Jahr.

Detaillierte Informationen zu Kosten und Leistungen:

Massnahmenziel: [Preisblatt KMU-Modell](#)

Emissionsziel: [Preisblatt Energie-Modell](#)

4.2. Rechenbeispiele für zwei unterschiedlich grosse Hotelbetriebe

Bei diesen Kosten und Einsparungen handelt es sich um geschätzte Beträge. Die effektiven Kosten und Einsparungen können von den hier dargestellten Zahlen abweichen.

	Hotel 1 50 000 l Heizöl, 200 000 kWh Strom	Hotel 2 100 000 l Heizöl, 400 000 kWh Strom
Energiekosten/Jahr	CHF 85 000.– (davon Heizöl CHF 45 000.–)	CHF 170 000.– (davon Heizöl CHF 90 000.–)
CO₂-Ausstoss 2013–2020	1055 Tonnen CO ₂ (132 Tonnen CO ₂ jährlich)	2111 Tonnen CO ₂ (264 Tonnen CO ₂ jährlich)
CO₂-Abgabe 2013–2020 (bei Ø CHF 72.–/Tonne CO ₂)	CHF 75 994.–	CHF 151 988.–

Geschätzte Teilnahmekosten am KMU-Modell der EnAW		
Erstjahresbetrag	CHF 4030.–	CHF 6360.–
Folgejahresbeträge	CHF 2820.–	CHF 4280.–

Geschätzte Einsparungen durch Teilnahme am KMU-Modell 2013–2020		
Energiekosteneinsparung	CHF 61 200.–	CHF 122 400.–
Einsparung CO₂-Abgabe	CHF 75 994.–	CHF 151 988.–

Total Kosten und Nutzen 2013–2020		
Total Kosten EnAW	CHF 23 770.–	CHF 36 320.–
Total Einsparungen	CHF 137 194.–	CHF 274 388.–
Geschätzter Nutzen bei Teilnahme	CHF 113 424.–	CHF 238 068.–

Annahmen Energiepreise: Heizölpreis CHF 90.–/100 l, Elektrizitätspreis CHF 0.20/kWh
 Annahme finanzielle Einsparungen durch Massnahmen: Payback 4 Jahre, Wirkungsdauer 10 Jahre,
 Effizienzsteigerung 1,5 Prozent/Jahr

5. Energieeffizienz und Emissionsreduktion ohne Befreiung von der CO₂-Abgabe

Unternehmen, die ihre Emissionen verringern möchten, ohne sich von der CO₂-Abgabe befreien zu lassen, stehen Förderbeiträge von verschiedenen Quellen zur Verfügung:

Klimastiftung Schweiz

www.klimastiftung.ch

Für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden, die eine freiwillige Zielvereinbarung eingegangen sind, übernimmt die Klimastiftung Schweiz drei Jahre lang 50 Prozent (bis maximal 2000.–) der jährlichen EnAW-/act-Rechnung. Auch energiesparende Massnahmen werden unterstützt.

Fördermittel

www.enaw.ch/foerdermittel/

Die Möglichkeiten von Fördermitteln zu profitieren sind gross. In jedem Kanton, in jeder Stadt oder Gemeinde stehen Ihrem Unternehmen verschiedene Optionen zur Verfügung.

Prokilowatt

www.prokilowatt.ch

Finanzielle Unterstützung für Projekte im Bereich Elektrizität, die ohne Unterstützung nicht wirtschaftlich realisiert werden könnten.

Das Gebäudeprogramm

www.dasgebaeudeprogramm.ch

Das Gebäudeprogramm des Bundes und der Kantone spricht Fördergelder bei energetischen Sanierungen von Gebäuden. In den meisten Kantonen wird zudem der Einsatz von erneuerbarer Energie, die Abwärmenutzung und die Optimierung der Gebäudetechnik mit Fördergeldern unterstützt. Laut CO₂-Gesetz läuft das Gebäudeprogramm bis 2019.

Unternehmen, welche sich von der CO₂-Abgabe befreien lassen, sind von einer Teilnahme am Gebäudeprogramm ausgeschlossen. Ein Unternehmen, das vor 2013 Fördergelder des Gebäudeprogramms bezogen hat, kann sich diese Massnahmen nicht an die Erfüllung seiner Verminderungsverpflichtung anrechnen lassen. Diese Vorgabe gilt es bei einem Entscheid zu berücksichtigen.

Um von Fördergeldern aus dem Gebäudeprogramm profitieren zu können, müssen verschiedene **Bedingungen** erfüllt werden.

6. Ansprechpartner und Kontakte

- **hotelleriesuisse:**
www.hotelleriesuisse.ch
Nachhaltige Entwicklung
nachhaltigkeit@hotelleriesuisse.ch
Tel. 031 370 43 14
- **Regionalverbände hotelleriesuisse:**
www.hotelleriesuisse.ch/de/pub/verband/organisation/regionalverbaende.htm
- **Bundesamt für Umwelt (BAFU):**
www.bafu.admin.ch/co2-abgabe
Abteilung Klima
Sektion Umsetzung CO₂-Gesetz
co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch
- **Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW):**
www.enaw.ch
info@enaw.ch
Tel. 044 421 34 45
- **act Cleantech Agentur Schweiz:**
www.act-schweiz.ch
info@act-schweiz.ch
Tel. 058 750 05 00
- **hotelpower – Energieeffizienz in Hotellerie und Gastronomie:**
www.hotelpower.ch
- **Klimastiftung Schweiz:**
www.klimastiftung.ch
- **Gebäudeprogramm:**
www.dasgebaeudeprogramm.ch
Für generelle Fragen:
info@dasgebaeudeprogramm.ch
Tel. 044 395 12 29
Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Amt Ihres Kantons. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Website des Gebäudeprogramms.
- **BKW Energie AG:**
www.bkw.ch
energieeffizienz@bkw.ch
Factsheet: [Unsere Lösung für Ihre CO₂-Abgabe](#)

7. Rechtliche Grundlagen

CO₂-Gesetz (SR 641.71):
www.admin.ch/ch/d/sr/c641_71.html

CO₂-Verordnung (SR 641.711):
www.admin.ch/ch/d/sr/c641_711.html

Befreiung von der CO₂-Abgabe:
www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/co2-abgabe/befreiung-von-der-co2-abgabe-fuer-unternehmen.html

Vollzugsmitteilung:
www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/co2-abgabebefreiung-ohne-emissionshandel.html